

Merkblatt

für Auszubildende und Auszubildende in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft zum
Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG - (Auszug) und zur **Berechnung des Urlaubsanspruchs**

1. Wichtige Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Dieses Merkblatt berücksichtigt das Jugendarbeitsschutzgesetz in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt grundsätzlich für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung und in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Auszubildende über 18 Jahre unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sofern sie berufsschulpflichtig sind, wobei an Berufsschultagen die Bestimmungen des § 9 JArbSchG auch hier Anwendung finden.

Dauer der Arbeitszeit

Jugendliche dürfen allgemein nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1).

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden (§ 8 Abs. 2 a).

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über **16 Jahre** während der Erntezeit nicht mehr als **9** Stunden täglich und nicht mehr als **85** Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden (§ 8 Abs. 3).

Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15).

Samstagsruhe

Jugendliche dürfen an Samstagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Familienhaushalt
- im Gaststättengewerbe
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

beschäftigt werden. Es sollen jedoch mindestens 2 Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben (§ 16 Abs. 2). Für Arbeiten an einem Samstag **muss** ein freier Tag in derselben Woche gewährt werden. Dieser Tag muss ein berufsschulfreier Tag sein (§ 16 Abs. 3).

Sonntagsruhe

- Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher
- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 - in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen.
 - im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 - im Gaststättengewerbe

Jeder 2. Sonntag **soll**, mindestens 2 Sonntage im Monat **müssen** beschäftigungsfrei bleiben (§17 Abs. 2).

Für Arbeiten an einem Sonntag **muss** ein freier Tag in derselben Woche gewährt werden. Dieser Tag muss ein berufsschulfreier Tag sein (§17 Abs. 3).

Feiertagsruhe

Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. (§18 Abs.1)

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
- im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
- im Gaststättengewerbe

ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai. (§18 Abs. 2)

Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. (§ 18 Abs.3)

Schichtzeit

Die Schichtzeit darf 10 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung maximal 11 Stunden, nicht überschreiten (§ 12).

Nachruhe

Die zulässige Zeitspanne, innerhalb derer die zulässige Schichtzeit/Arbeitszeit abgeleistet werden kann liegt allgemein zwischen 6 und 20 Uhr und bei Jugendlichen über 16 Jahren

- im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr
- in der Landwirtschaft zwischen 5 und 21 Uhr (§ 14).

An dem einem berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt. (§ 14 Abs. 4)

Freistellung für Lehrgänge und Prüfungen

Jugendliche sind für die Teilnahme an Prüfungen und für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, sowie an dem Arbeitstag, der der **schriftlichen** Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen (§ 10).

Freistellung zum Berufsschulbesuch (§ 9)

Ein Jugendlicher darf nicht beschäftigt werden:

1. vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer, einmal in der Woche. Ein Berufsschultag je Woche mit mindestens 5 Unterrichtsstunden wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, bei einem weiteren Berufsschultag je Woche wird nur die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet.

Für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, sind nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und Wegezeiten als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Urlaub (§ 19)

Ein Jugendlicher hat folgenden nach Alter gestaffelten Mindesturlaubsanspruch:

Bei Beginn des Kalenderjahres (1. Januar)

noch nicht 16 Jahre alt = 30 Werktage ($1/12 = 2,50$ Tg./Monat)

noch nicht 17 Jahre alt = 27 Werktage ($1/12 = 2,25$ Tg./Monat)

noch nicht 18 Jahre alt = 25 Werktage ($1/12 = 2,08$ Tg./Monat)

(bei Tarifgebundenheit gelten andere Werte)

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

Auszubildende, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mindestens 24 Werktage Urlaub (Bundesurlaubsgesetz § 3), bei Tarifgebundenheit gelten andere Werte.

2. Berechnung des Urlaubsanspruchs

Maßgebend für die Berechnung des Urlaubs ist grundsätzlich das Kalenderjahr (= Urlaubsjahr), nicht das Ausbildungsjahr. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben (Wartezeit). In drei Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses, und zwar:

1. Bei Nichterfüllung der Wartezeit von 6 Monaten im Kalenderjahr (z. B. Beginn der Ausbildung am 1. August).
2. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor erfüllter Wartezeit. Die Wartezeit von 6 Monaten braucht dabei nicht in einem Kalenderjahr zu liegen (z. B. 1. August bis 15. Januar des Folgejahres).
3. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im 1. Halbjahr nach erfüllter Wartezeit (z. B. bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres).

Auszubildende, die im Kalenderjahr mindestens 6 Monate beschäftigt waren und in der zweiten Jahreshälfte ausscheiden, haben Anspruch auf den gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Jahresurlaub

Mit mehr als 15 Tagen angebrochene Monate gelten dabei als volle Monate. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Auszubildenden für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.